



## Gesetzentwurf

Landesregierung

### **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes für die Jahre 2012/2013 (HHBegleitG 2012/2013)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 13. September 2011 beschlossenen

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes für die Jahre 2012/2013  
(HHBegleitG 2012/2013)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



## Entwurf

**Haushaltsbegleitgesetz für die Jahre 2012/2013  
(HHBegleitG 2012/2013).****Artikel 1****Änderung des Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 192), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „zuständig“ werden die Wörter „, soweit nicht nach diesem Gesetz die Zuständigkeit der überörtlichen Betreuungsbehörde gegeben ist“ gestrichen.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Sie sind zuständig für die Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 1908 f Bürgerliches Gesetzbuch.“
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Die §§ 3 bis 5 werden aufgehoben.

**Artikel 2****Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. September 2011 (GVBl. LSA S. , ), wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Abweichend von Satz 1 können bis zum 31. Dezember 2013 Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.“
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. In § 41 Nummer 2 werden nach dem Wort „Präsident“ die Wörter „sowie Vizepräsidentin oder Vizepräsident“ eingefügt.

3. In § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „1. Januar 2012“ durch die Angabe „1. Januar 2017“ ersetzt.

### **Artikel 3** **Änderung des Pensionsfondsgesetzes**

Das Pensionsfondsgesetz vom 6. Dezember 2006 (GVBl. LSA S. 538) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:  
  
„Es regelt darüber hinaus die Finanzierung von Aufwendungen des Landes im Zusammenhang mit dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 487, 489) und dem Versorgungslastenteilungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 17. September 2010 (GVBl. LSA S. 484).“
2. In § 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „im Sinne von § 1“ die Wörter „und für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und dem Versorgungslastenteilungsgesetz Sachsen-Anhalt“ eingefügt.
3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
4. In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:  
  
„(3) Das Sondervermögen kann zur Deckung von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und dem Versorgungslastenteilungsgesetz Sachsen-Anhalt herangezogen werden.“

### **Artikel 4** **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 Satz 2 wird nach der Angabe „19. August 2008“ die Angabe „und nach dem 31. Dezember 2011“ eingefügt.
2. In Anlage 1 zu § 20 Satz 1 wird die Besoldungsordnung B wie folgt geändert:
  - a) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Direktorin oder Direktor der Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt“

bb) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Direktorin oder Direktor des Landesforstbetriebes Sachsen-Anhalt“

b) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8 wird aufgehoben.

bb) Nach Nummer 12 wird die folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. Präsidentin oder Präsident der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt“

c) In der Besoldungsgruppe B 5 wird Nummer 1 aufgehoben.

## **Artikel 5** **Änderung des Brandschutzgesetzes**

Das Brandschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 35 folgende Angabe eingefügt:

„§ 35a Übergangsvorschrift“

2. § 5 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Brandschutzforschung zu betreiben;“

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17  
Landesbrandmeister

Zur Beratung nachgeordneter Behörden und Dienststellen hinsichtlich der Belange und der Aufgabenwahrnehmung der Freiwilligen Feuerwehren können vom für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium Landesbrandmeister und stellvertretende Landesbrandmeister für die Dauer von bis zu sechs Jahren ins Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden. Diese Befugnis kann einer nachgeordneten Behörde oder Dienststelle übertragen werden. § 15 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Die Ehrenbeamten erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.“

4. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23  
Feuerschutzsteuer

Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist überwiegend für die dem Land entstehenden Kosten bei der Durchführung der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu verwenden. Aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer kann das Land den Kommunen anteilig Mittel zuweisen. Diese sind für Zwecke des Brandschutzes und der Hilfeleistung zu verwenden.“

5. Nach § 35 wird folgender neuer § 35a eingefügt:

„§ 35a  
Übergangsvorschrift

Bestehende Ehrenbeamtenverhältnisse nach § 17 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung enden mit Ablauf des Monats der Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes für die Jahre 2012/2013.“

### **Artikel 6** **Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In den Bildungsgang einer berufsbildenden Schule kann auch nach Beendigung der Schulpflicht aufgenommen werden, wer zur Förderung seiner beruflichen Aus- oder Weiterbildung an Maßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) oder vergleichbaren Maßnahmen anderer Träger teilnimmt, wenn die Sach- und Personalkosten erstattet werden.“

2. Nach § 71 Abs. 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Die Träger der Schülerbeförderung erhalten als Ausgleich für die Kosten der Schülerbeförderung nach den Absätzen 2 und 4a für die Jahre 2012 und 2013 einen Betrag von jeweils 7 250 000 Euro. Die Verteilung erfolgt entsprechend der Regelung des Absatzes 7 Satz 5.“

## **Artikel 7**

### **Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Kultursenates des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Gesetz über die Errichtung des Kultursenates des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2004 (GVBl. LSA S. 58) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine vorzeitige Abberufung der Mitglieder ist möglich, wenn die Aufgaben des Kultursenats entfallen.“
  - b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Berufung und die Abberufung erfolgen durch den Kultusminister.“
2. In § 4 Abs. 3 werden nach dem Wort „Senats“ die Wörter „jeweils im Einvernehmen mit dem Kultusministerium“ eingefügt.

## **Artikel 8**

### **Gesetz über die Aufhebung der Zukunftsstiftung des Landes Sachsen-Anhalt**

#### **§ 1**

#### **Aufhebung der Zukunftsstiftung**

- (1) Die Zukunftsstiftung des Landes Sachsen-Anhalt wird aufgehoben.
- (2) Mit dem Vollzug der Aufhebung wird die Stiftungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem für Wissenschafts- und Forschungsförderung zuständigen Ministerium beauftragt. Die laufenden Fördervorhaben werden durch das für Wissenschafts- und Forschungsförderung zuständige Ministerium abgearbeitet.
- (3) Kosten, die in Verbindung mit der Auflösung stehen, werden aus dem Stiftungsvermögen gedeckt.
- (4) Das Stiftungsvermögen fällt an das Land Sachsen-Anhalt zweckgebunden zur Förderung von Innovation und Investitionen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft im Einzelplan 08.

#### **§ 2**

#### **Außerkräfttreten**

Das Zukunftsstiftungsgesetz vom 25. Januar 2008 (GVBl. LSA S. 32) wird aufgehoben.

### **Artikel 9**

#### **Änderung des Gesetzes über die Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt**

Die §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt vom 19. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 71) werden aufgehoben.

### **Artikel 10**

#### **Gesetz über Mietfernsehen in den Justizvollzugsanstalten von Sachsen-Anhalt**

Die Justizvollzugsanstalt kann den Betrieb von Empfangsanlagen und die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten gegen Entgelt an Gefangene einem Dritten übertragen. Sofern sie hiervon Gebrauch macht, können Gefangene nicht den Besitz eigener Geräte verlangen.

### **Artikel 11**

#### **Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „4,5“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe „1. März 2010“ durch die Angabe „1. März 2012“ ersetzt.

### **Artikel 12**

#### **Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Gesetz zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 740), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 644, 646), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „einem Drittel“ durch die Wörter „zwei Dritteln“ ersetzt.



- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Dritteln“ durch die Wörter „einem Drittel“ ersetzt.

### **Artikel 13**

#### **Änderung der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

§ 20 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 564), wird aufgehoben.

### **Artikel 14**

#### **Änderung des Gesetzes über die Steuerschwankungsreserve des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Gesetz über die Steuerschwankungsreserve des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. April 2008 (GVBl. LSA 2008 S. 146) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen“ durch die Wörter „allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „mindestens 50 v. H. der“ durch die Wörter „unter Berücksichtigung von § 18 Abs. 3 Satz 4 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt die“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
  - d) Satz 4 wird aufgehoben.
3. § 5 Abs. 3 wird aufgehoben.

### **Artikel 15**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Artikel 10 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 12 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.



## Begründung

### Zu Artikel 1 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz)

In den §§ 1896 ff. BGB wird das Betreuungsrecht inhaltlich geregelt. Das Betreuungsbehördengesetz des Bundes regelt organisatorisch in § 1: "Welche Behörde auf örtlicher Ebene in Betreuungsangelegenheiten zuständig ist, bestimmt sich nach Landesrecht." § 1908f BGB regelt die Anerkennung von Betreuungsvereinen und bestimmt dabei in Abs. 3: "Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen."

Diese beiden Landesrechtsvorbehalte werden durch das AGBtG ausgefüllt. § 1 des künftigen AGBtG muss deshalb auch weiterhin bestimmen, dass die örtlichen Betreuungsbehörden die kreisfreien Städte und Landkreise sind.

§ 1 Abs. 2 regelte bisher die Einrichtung einer überörtlichen Betreuungsbehörde auf ministerieller Ebene und ihrer Aufgaben. Das Betreuungsbehördengesetz des Bundes verpflichtet nicht zur Einrichtung einer überörtlichen Behörde<sup>1</sup>. Da die notwendigen Aufgaben, vor allem die Anerkennung örtlicher Betreuungsvereine auf kommunaler Ebene erledigt werden können, wird auf die Einrichtung einer überörtlichen Behörde verzichtet. Ihre wesentliche Aufgabe war die finanzielle Förderung der Betreuungsvereine, die ab dem Haushaltsjahr 2012 wegfallen soll. Organisation und inhaltliche Steuerung überörtlicher Arbeitsgemeinschaften kann auch ohne gesetzliche Grundlage erfolgen.

Konsequent muss in § 2 Abs. 1 der 2. Halbsatz gestrichen werden, der die grundsätzliche Zuständigkeit der örtlichen Betreuungsbehörden regelt, soweit nicht die Zuständigkeit der überörtlichen Behörde gegeben ist. Entfällt die überörtliche Behörde, ist dieser Vorbehalt zu streichen. Es bleibt bei einer ausschließlichen Zuständigkeit der örtlichen Behörden.

Daher wird auch § 2 Abs. 2 gestrichen, der die Aufgaben der überörtlichen Behörden beschreibt.

Da § 1908f BGB jedoch dazu verpflichtet, per Landesgesetz zu regeln, welche Behörde für die Anerkennung örtlicher Betreuungsvereine zuständig ist, ist in § 2 Abs. 1 in einem Satz 2 diese Aufgabe an die Behörden auf Landkreisebene zu übertragen: "Sie sind zuständig für die Anerkennung von Betreuungsvereinen nach der Vorschrift des § 1908f BGB."

Die bisher in § 3 geregelten Anforderungen für die Anerkennung von Betreuungsvereinen können entfallen, da sie in § 1908f BGB bereits ausreichend und gleichlautend geregelt sind. Der bisherige Abs. 3 des § 3 AGBtG, nach dem die Landkreise und kreisfreien Städte gehört werden müssen ehe eine Anerkennung ausgesprochen wird, kann entfallen, wenn die genannten kommunalen Ebenen die Aufgabe selbst ausführen.

---

<sup>1</sup> Keine überörtliche Behörden haben weiterhin: Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Da eine Förderung der Betreuungsvereine aus dem Landeshaushalt künftig nicht mehr vorgesehen ist, wird § 4 des AGBtG, der bislang einen Anspruch der Betreuungsvereine auf finanzielle Förderung nach Maßgabe des Haushaltes regelte, gestrichen.

§ 1908i BGB ermöglicht es dem Landesgesetzgeber, bestimmte sinngemäß anzuwendende Vorschriften aus dem Vormundschaftsrecht gegenüber der zuständigen Behörde außer Anwendung zu setzen. Das Land muss davon keinen Gebrauch machen. Lediglich Bremen hat bisher davon Gebrauch gemacht, alle andere Bundesländer nicht. Die Bundesvorschriften regeln vorwiegend Genehmigungserfordernisse bei Verfügungen über größere Vermögenswerte. Diese Vorschriften sind sehr sinnvoll und führen aufgrund der äußerst geringen Fallzahlen auch zu keinem nennenswerten Aufwand.

Mit der vorgesehenen Änderung nimmt das Land in diesem Bereich nur noch seine nach Bundesrecht geregelten Pflichten zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf Landesebene wahr. Jedwede inhaltliche Regelung, die zu einem finanziellen Aufwand oder zu Belastungen der Kommunen führen könnte, wird gestrichen.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### 1. Ausgangslage

In den Jahren 2012 und 2013 scheiden nicht genügend Beamtinnen und Beamte aufgrund des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze aus, um die gewünschte Reduzierung der Personalkosten zu erreichen. Es sollen Anreize zum Ausscheiden auf eigenen Antrag geschaffen werden. Es wird daher befristet für zwei Jahre die Antragsaltersgrenze vom 63. auf das 60. Lebensjahr vorverlegt. Ferner wird die bestehende Regelung zur Altersteilzeit um weitere fünf Jahre verlängert.

#### 2. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Zur Einsparung aufgrund der Inanspruchnahme der abgesenkten Antragsaltersgrenze kann derzeit keine Einschätzung gegeben werden. Die vergangenen Jahre zeigen, dass die Anzahl der mit 63 Jahren ausscheidenden Personalfälle rückläufig ist. Weiterhin ist der anspruchsberechtigte Personenkreis mit rund 350 Bediensteten pro Geburtsjahrgang nicht sehr personalstark.

Die Verlängerung der bestehenden Regelung zur Altersteilzeit trifft auf die personalstarken Geburtsjahrgänge. In den vergangenen Jahren haben pro Geburtsjahrgang zwischen 70 bis über 100 Bedienstete diese Regelung in Anspruch genommen. Die Einsparungen betragen rund 15.000 Euro pro Personalfall, bei dem die Regelung in Anspruch genommen wird.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Nr. 1:**

Insbesondere in den Jahren 2012 und 2013 stehen deutlich mehr Arbeitskräfte zur Verfügung als nach dem im Personalentwicklungskonzept festgelegten Bedarf benötigt werden. Daher soll die Antragsaltersgrenze für den Ruhestandseintritt (bislang: 63. Lebensjahr) befristet bis zum 31. Dezember 2013 auf das 60. Lebensjahr abgesenkt werden. Die Absenkung der Altersgrenze für den Zeitraum bis Ende 2013 ermöglicht ein befristetes Vorziehen von Altersabgängen bei gleichzeitiger Reduzierung der Versorgungslasten.

### **Zu Nr. 2:**

Die Ergänzung ist notwendig, da auch das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Landesverwaltungsamtes aufgrund der Bedeutung und Größe dieser Behörde im gleichen Maße wie die anderen dort genannten Ämter durch dessen Inhaberin oder Inhaber nur in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Landesregierung ausgeübt werden kann. Die Notwendigkeit dieses besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen der Landesregierung und der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber wurde bislang verkannt.

### **Zu Nr. 3:**

Die Gewährung von Altersteilzeit war in den vergangenen Jahren ein sehr wirkungsvolles Instrument zur sozialverträglichen Reduzierung der Personalüberhänge. Diese Regelung endet jedoch mit Ablauf des Jahres 2011. Die Prognose zur Entwicklung der Bediensteten unter Berücksichtigung aller planmäßigen Abgänge zeigt für das Jahr 2019 einen weiterhin bestehenden Personalüberhang. Die Gewährung von Altersteilzeit ist daher zum sozialverträglichen Personalabbau in den Folgejahren zu ermöglichen.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Pensionsfondsgesetzes)**

Der Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) sowie das Gesetz zur Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechsel in Sachsen-Anhalt (Versorgungslastenteilungsgesetz Sachsen-Anhalt – VLTG LSA) sind zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Hiernach erfolgt eine Versorgungslastenteilung bei einem Dienstherrnwechsel in der Regel durch Zahlung einer Abfindung. Erhält das Land derartige Zahlungen bei Übernahme von Bediensteten von anderen Dienstherrn, fließen diese dem Sondervermögen Pensionsfonds zu. Mit der Neufassung des Pensionsfondsgesetzes wird nun sichergestellt, dass im umgekehrten Fall – also einer Zahlungspflicht des Landes – diese durch Entnahmen aus dem Pensionsfondsvermögen finanziert werden können.

Das Pensionsfondsgesetz wird damit an die durch den Staatsvertrag geänderte Rechtslage angepasst.

## **Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)**

### **Zu Nr. 1:**

#### 1. Anlass, Ziele und wesentliche Inhalte

Die Sonderregelung für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, nach der der Zuschlag zur Altersteilzeit auf der Grundlage von 88 v. H. der maßgebenden Nettobesoldung bemessen wird, wird aufgehoben, so dass für ab dem 1. Januar 2012 bewilligte Altersteilzeit für sämtliche Beamtinnen und Beamten der Zuschlag auf der Grundlage von 83 v. H. der maßgebenden Nettobesoldung bemessen wird. Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, denen Altersteilzeit nach dem höheren Zuschlag zur Altersteilzeit bewilligt wurde, wird eine Besitzstandsklausel geschaffen, weil diese sich in ihren Lebensplanungen auf die höheren Bezüge eingestellt haben.

Durch das Gesetz zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlags für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte und zur Änderung anderer beamtenrechtlicher und landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen vom 12. August 2008 wurde eine Sonderregelung eingeführt, wonach die Altersteilzeitbezüge für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 13 (ohne Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2) in Höhe von 88 v. H. statt auf 83 v. H. bemessen werden. Dies hatte zum Ziel, durch einen kurzzeitigen befristeten Anreiz viele Altersteilzeitanträge zu bewilligen. Die Aufnahme eines Enddatums für diese Regelung war nicht erforderlich, da die gesamte Altersteilzeitregelung bis Ende 2011 befristet war. Mit dieser Regelung sollte auch die Ausnahmeregelung für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auslaufen.

Durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes soll die ursprünglich bis Ende 2011 befristete Regelung um weitere fünf Jahre verlängert werden, so dass – unter Weitergeltung der Regelung – diese Ausnahmeregelung zu einer langfristig wirkenden Sonderregelung umgewandelt würde. Dies ist nicht angemessen, da die Ausnahme nur Beamtinnen und Beamten in einer Laufbahn betraf (nur die Laufbahn des Polizeivollzuges) und in dieser Laufbahn noch nicht einmal alle Beamtinnen und Beamten in den Geltungsbereich fielen (die Inhaberinnen und Inhaber der Ämter der Besoldungsgruppen A 13 – zweites Einstiegsamt – und höher waren vom Geltungsbereich nicht erfasst).

Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die unter der Geltung der Sonderregelung im Zeitraum vom 19. August 2008 bis zum 31. Dezember 2011 Altersteilzeit bewilligt bekommen haben, gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes die Regelung der höheren Nettobesoldung weiter. Durch Einfügung der Wörter „und nach dem 31. Dezember 2011“ wird dies sichergestellt.

#### 2. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Da die Regelung auch nach bisheriger Rechtslage bis zum 31. Dezember 2011 befristet war, ergeben sich keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.

**Zu Nr. 2 :**

Bei einem Vergleich mit anderen Landesbehörden innerhalb von Sachsen-Anhalt sowie mit vergleichbaren Einrichtungen in anderen Ländern wie z. B. Brandenburg (BesGr. B 2), Baden-Württemberg (BesGr. B 2), Thüringen (BesGr. A 16) und Mecklenburg-Vorpommern (BesGr. A 16) ist die weitere Ausweisung einer Stelle nach BesGr. B 3 für die Leitung der Landeszentrale für politische Bildung künftig nicht mehr dauerhaft gerechtfertigt.

Auch angesichts der aufgrund der demografischen Entwicklung sinkenden Einwohnerzahlen Sachsens-Anhalts soll im Rahmen der notwendigen Haushaltskonsolidierung die Stelle der Behördenleitung zusätzlich in der BesGr. B 2 ausgewiesen werden.

Das unter Besoldungsgruppe B 3 ausgebrachte Amt „Landesforstdirektorin oder Landesforstdirektor“ beruht noch auf der Einheitsforstverwaltung, die bis 31. Dezember 2005 Bestand hatte und in der alle forstlichen Aufgaben in einem Landesbetrieb vermengt waren. Seit der Forststrukturreform 2006 werden die forstlichen Aufgaben spezialisiert wahrgenommen. Für die Bewirtschaftung des Landeswaldes wurde ein neuer Landesforstbetrieb gegründet. Für die forsthoheitlichen Aufgaben sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Forstliche Fachbehörde ist das Landeszentrum Wald.

Das in Besoldungsgruppe B 3 ausgebrachte Amt ist überholt und wird deshalb gestrichen. Es ist das Amt der Direktorin oder des Direktors des Landesforstbetriebes nach Besoldungsgruppe B 2 neu auszubringen. Der Landesforstbetrieb hat die gesetzliche Aufgabe, die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung des Landeswaldes zu gewährleisten (§ 22 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt). Die Inhaberin oder der Inhaber des Dienstpostens trägt damit die Verantwortung für rund 40 % des Waldes in Sachsen-Anhalt. Dies beinhaltet auch die finanzielle Verantwortung für ein beträchtliches Geschäfts- und Haushaltsvolumen.

Das Amt der Direktorin oder des Direktors des Landesbaubetriebes in der Besoldungsgruppe B 5 ist wegen der Umstrukturierung der Behörde, bei der der Bereich des Hochbaus ausgegliedert wird, zu streichen. Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten der Landesstraßenbaubehörde als des verbleibenden Teils ist wegen der Größe und Bedeutung der Funktion und dem Grad der Verantwortung bei einem großen Personalkörper von ca. 1500 Bediensteten der Besoldungsgruppe B 3 zuzuordnen. Dabei ist auch von Bedeutung, dass die Straßenbauverwaltung über einen zweistufigen Aufbau verfügt, wodurch die Vollzugsebene auf eine Stufe konzentriert ist.

**Zu Artikel 5 (Änderung des Brandschutzgesetzes)****Zu Nr. 1**

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell angepasst und ergänzt.

**Zu Nr. 2**

Zur Erzielung von Synergieeffekten werden die bislang eigenständigen Einrichtungen Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge und das Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt zum „Kompetenzzentrum Brand- und Katastrophenschutz Sachsen-Anhalt“ zusammengefasst.

**Zu Nr. 3**

Die Bezeichnung „Bezirksbrandmeister“ beruht auf der früheren Verwaltungsstruktur des Landes mit Regierungsbezirken. Um der einheitlichen Verwaltungsstruktur des Landes Rechnung zu tragen wurde die Bezeichnung geändert. Die Neuregelung ermöglicht gleichzeitig eine flexiblere Berufungsmöglichkeit.

**Zu Nr. 4**

Die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer sind zweckgebunden für den Brandschutz und die Hilfeleistung zu verwenden. Das Land kann in eigener Verantwortung Empfänger dieser Mittel festlegen. Mit den Feuerschutzsteuermitteln sollen überwiegend die Kosten des Landes für den Brandschutz und die Hilfeleistung gedeckt werden.

**Zu Nr. 5**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entfällt durch Änderung von § 17 BrSchG die rechtliche Grundlage für das Amt der bisherigen Bezirksbrandmeister. Daher sind diese Ehrenbeamtenverhältnisse in diesem Zeitpunkt gegenstandslos und zu beenden.

**Zu Artikel 6 (Änderung des Schulgesetzes)****A. Allgemeiner Teil**

Die Änderung der Vorschrift dient der Steigerung der Einnahmen durch Dritte, insbesondere bei Kapitel 0720 Titel 235 01 (Erstattungen durch die Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 40 SchulG LSA). Insbesondere im Bereich der berufsbildenden Schulen gewinnt im Rahmen der Fachkräftesicherung die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch die Bundesagentur für Arbeit zunehmend an Bedeutung. Von 2009 bis 2010 hat die Zahl der einschlägigen Bildungsanbieter um gut 22 %, die der Schulungsmaßnahmen um gut 18 % zugenommen. Es handelt sich um einen boomenden Markt. Nach der Koalitionsvereinbarung sollen die berufsbildenden Schulen zu regionalen Kompetenzzentren ausgebaut werden. Die gesetzlich schon seit langem vorgesehene Teilhabe an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3), d. h. die Beschulung von nicht schulpflichtigen Personen gegen Erstattung der Sach- und Personalkosten, ist hier ein wichtiger Baustein. Veränderte Regelungen über die nach SGB III erforderliche Zertifizierung der Bildungsgänge ermöglichen grundsätzlich die Beteiligung der berufsbildenden Schulen.

In § 40 Abs. 5 (alt) ist geregelt, dass auch nach Beendigung der Schulpflicht die Berufsschule (als ein Bildungsgang der berufsbildenden Schule) besuchen darf, wer ei-



ne Maßnahme der Arbeitsverwaltung besucht, die mit einer Kammerprüfung endet, wenn von der Arbeitsverwaltung die Sach- und Personalkosten getragen werden. Die jetzt beabsichtigte Änderung soll eine Rechtsgrundlage für die Kostenerstattung durch alle Träger und für weitere Bildungsgänge neben dem der Berufsschule schaffen, soweit die übrigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Nr. 1**

Sinn und Zweck dieser Norm ist es, Maßnahmen in anderer Verantwortung als der des Landes, an denen die berufsbildenden Schulen durchaus mitwirken können, von den Verantwortlichen auch finanzieren zu lassen und sie nicht auf Kosten des Landes durchzuführen, insbesondere nicht in einer Konkurrenzsituation zu freien Trägern. § 40 Abs. 5 Schulgesetz ist daher redaktionell der Rechtslage im SGB anzupassen und zu verallgemeinern.

Im Bereich des Rechts der Schulen in freier Trägerschaft gibt es bereits eine entsprechende Regelung (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 2 Schulgesetz), wonach Finanzhilfe nicht für Schülerinnen und Schüler gezahlt wird, die anderweitig von der öffentlichen Hand (z. B. über Bildungsgutscheine) bezuschusst werden.

Nicht nur die Bundesagentur fördert Maßnahmen in der oben beschriebenen Weise und trägt die sächlichen und personellen Maßnahmekosten. Es gibt auch eine Vielzahl von anderen Trägern. So schicken z. B. auch die Wehrbereichsverwaltungen ihre Soldaten im Rahmen eines Übergangsmanagements zu Ausbildungen und in die Berufsschulen/berufsbildenden Schulen. Nach derzeitiger Gesetzeslage wären sie zur Erstattung nicht verpflichtet. Sie sind aber durchaus bereit, wie auch bei freien Trägern, die anfallenden Kosten zu zahlen. Andere Träger vergleichbarer Maßnahmen sind z. B. Berufsförderungswerke. Darüber hinaus ist die Beschränkung der Regelung auf den Besuch der Berufsschule nicht mehr zeitgemäß. Auch für den Besuch vollzeitschulischer Bildungsgänge stehen z. B. bei Wehrbereichsverwaltungen und Berufsförderungswerken gegebenenfalls Sach- und Personalkosten zur Erstattung zur Verfügung.

### **Zu Nr. 2**

Nach § 71 Abs. 2 und 4a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt haben sich die Schulträger an den Kosten der Schülerbeförderung zu beteiligen. Zur Entlastung von den Kosten der Schülerbeförderung stellt das Land den Schulträgern Mittel außerhalb der Finanzausgleichsmasse zur Verfügung. Die Höhe und das Verfahren der Bereitstellung der Landesmittel waren bisher in Abs. 7 geregelt. Diese Regelungen enden jedoch mit dem Jahr 2011. Da die Mittel den Schulträgern jedoch weiterhin zur Verfügung gestellt werden sollen, ist eine Verlängerung der Regelung zur Mittelbereitstellung erforderlich. Dies erfolgt mit dem neuen Absatz 7a. Der Berechnungsmodus für die Mittelverteilung soll wie bisher weitergeführt werden.

## **Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Kultursenates des Landes Sachsen-Anhalt)**

### **zu Nr. 1:**

#### Zu Buchstabe a):

Eine vorzeitige Abberufung der Mitglieder ist erforderlich, wenn die Aufgaben des Kultursenats entfallen. Dies ist nach Evaluierung des Kultursenats möglich, wenn die Aufgaben zukünftig vom Kulturkonvent oder einer anderen Stelle wahrgenommen werden.

#### Zu Buchstabe b):

Die Schaffung einer Abberufungsmöglichkeit in Abs. 5 erfordert die Erweiterung der Zuständigkeitsregelung in Abs. 6 Satz 2. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens wird diese Aufgabe dem Kultusminister übertragen.

### **zu Nr. 2.**

Eine außerordentliche Sitzung soll nur im Einvernehmen mit dem Kultusministerium einberufen werden können.

## **Zu Artikel 8 (Gesetz über die Auflösung der Zukunftsstiftung des Landes Sachsen-Anhalt)**

Die Erträge des Stiftungsvermögens sind für die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht ausreichend. Nennenswerte Zustiftungen sind in den nächsten Jahren nicht zu erwarten, gleiches gilt für Zuschüsse aus dem Landeshaushalt. Gemäß Beschluss der Landesregierung vom 5. Juli 2011 soll daher auch das Stiftungsvermögen selbst für Wirtschaftsförderzwecke genutzt werden können.

Der Verwaltungsaufwand für die Erfüllung des Stiftungszwecks ist unangemessen hoch. Neben dem Stiftungsrat mit 11 Mitgliedern sind ein Stiftungsdirektor mit der entsprechend gebundenen Arbeitskapazität in dem Fachreferat des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft, das Personal für Vorbereitungs- und Umsetzungsarbeiten der Gremiensitzungen und -beschlüsse in allen vertretenen Behörden/Einrichtungen, der Personalanteil für die Rechts- und Stiftungsaufsicht im Finanzministerium sowie der für die Verwaltung des Stiftungsvermögens gebundene Personalanteil mit der Erzielung des (finanziell bedingt) geringen Stiftungszwecks beschäftigt.

Sobald das Stiftungskapital dem o. g. Beschluss der Landesregierung vom 5. Juli 2011 folgend, aufgebraucht wurde, kann der Stiftungszweck nicht mehr verfolgt/erfüllt werden und die Stiftung ist von der Stiftungsbehörde aufzulösen. Die Zweckverfolgung durch eine Stiftung ist somit derzeit unwirtschaftlich und wäre spätestens bei erfolgtem Verzehr des Stiftungsvermögens zu beenden.

Durch die Zweckbindung des Stiftungsvermögens lässt sich der Zweck der Stiftung nach deren Auflösung aus der Verwaltung heraus wirtschaftlicher verfolgen. Die Stiftung ist somit aufzulösen.

Die Auflösung der Stiftung muss gemäß § 14 Abs. 1 Gesetz über die Zukunftsstiftung des Landes Sachsen-Anhalt per Gesetz erfolgen. Mit der Auflösung der Stiftung ist gleichzeitig das Gesetz über die Zukunftsstiftung des Landes Sachsen-Anhalt aufzuheben.

### **Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt)**

§§ 5 und 6 des Gesetzes über die Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt stellen nur eine Momentaufnahme dar, die die momentane Personalzuordnung im Augenblick der Neuorganisation der Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt zum 1. März 2010 regeln sollte. Der Gesetzgeber hat nicht beabsichtigt, damit einen rechtlichen Dauerzustand festzuschreiben. Er hat lediglich bei Gelegenheit der Neustrukturierung der Vollzugsorganisation auch zu Fragen des Personalübergangs aus Anlass der Rechts- und Funktionsnachfolge für die seinerzeit aufzulösenden und inzwischen abgewickelten Anstalten Stellung bezogen. Er wollte aber nicht auf Dauer eine Regelung durch allgemeine Verfügung, die z. B. aus Gründen des Kapazitäts- und Belastungsausgleichs die personalwirtschaftlichen Zuständigkeiten künftig anders als derzeit in §§ 5 und 6 verteilt, ausschließen. Dies wird mit der Gesetzesänderung klargestellt.

### **Zu Artikel 10 (Gesetz über Mietfernsehen in den Justizvollzugsanstalten von Sachsen-Anhalt)**

Die Vollzugsanstalt hat den Gefangenen nach §§ 69, 70 StVollzG ein Mindestmaß an Fernsehempfang zu ermöglichen, um auf dem Gebiet der Unterhaltung und Meinungsbildung dem Grundrecht der Informationsfreiheit zu entsprechen. Wie sie diese Aufgabe erfüllt, steht in ihrem Ermessen. Satz 1 ermöglicht daher die Übertragung des Hörfunk- und Fernsehbetriebs auf private Anbieter. Damit erhält zugleich eine der wirtschaftlich zentralen Folgen dieses Angebots für die Gefangenen, nämlich ihre Verpflichtung zur Entrichtung einer Miete an den privaten Anbieter, einen rechtlich abgesicherten Rahmen.

Macht die Justizvollzugsanstalt von dieser Möglichkeit Gebrauch, können die Gefangenen nach Satz 2 nicht den Besitz eigener Geräte verlangen. Der Versagungsbezugnis korrespondiert eine Obliegenheit der Vollzugsanstalt, sich - z. B. durch Einholung von Preisvergleichen konkurrierender Unternehmen - darüber zu versichern, dass das von ihr ausgewählte Unternehmen seine Leistung zu Preisen anbietet, die insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Taschengeldempfängern nicht übersteigen.

## **Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer des Landes Sachsen-Anhalt)**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die zurückliegende Finanz- und Wirtschaftskrise mit ihren Folgen und Auswirkungen hat zu erheblichen Einbrüchen bei den Einnahmen des Bundes und der Länder geführt. Deutschland hat sich davon schneller erholt als erwartet. Aufgrund der derzeitigen konjunkturellen Entwicklung kann das Land mit zusätzlichen Steuereinnahmen rechnen. Es darf aber nicht übersehen werden, dass auch fast drei Jahre nach dem finanzwirtschaftlichen Einbruch das Vorkrisenniveau bei den Steuereinnahmen noch nicht wieder erreicht ist. Auch wird das Land Einnahmerückgänge von 180 Mio. Euro jährlich (Rückgang der Zahlungen aus dem Solidarpakt II und Bevölkerungsrückgang) zu verkraften haben.

Die Landesregierung misst der Konsolidierung des Landeshaushalts weiterhin eine hohe Bedeutung bei. Um auch weiterhin die Bereiche Bildung, Wirtschaft und Forschung fördern zu können, ist es erforderlich, neben konsequenten Sparanstrengungen auch die Einnahmequellen des Landes zu stärken.

Die weitere Anhebung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer um einen halben Prozentpunkt ist geeignet, die Einnahmehasis des Landeshaushalts nachhaltig zu stärken.

Aufgrund der Erhöhung des Steuersatzes sind folgenden Mehreinnahmen zu erwarten:

|                            | <b>2012</b> | <b>2013</b>  |
|----------------------------|-------------|--------------|
| Erhöhung Grunderwerbsteuer | 8 Mio. Euro | 10 Mio. Euro |

### **B. Besonderer Teil**

Das Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA Nr. 4/2010) ersetzt gemäß Artikel 125a Abs. 1 Grundgesetz in seinem Geltungsbereich § 11 Abs. 1 Grunderwerbsteuergesetz.

#### **Zu Nr. 1**

Durch Artikel 105 Abs. 2a Satz 2 Grundgesetz wird den Ländern die Befugnis verliehen, durch Landesgesetz abweichend von § 11 Abs. 1 Grunderwerbsteuergesetz den Steuersatz zu bestimmen. Das Grunderwerbsteuergesetz ist auch weiterhin ein Bundesgesetz (Artikel 105 Abs. 2 Grundgesetz). Dem Bund bleibt die Kompetenz zur Festlegung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer erhalten.

Wird ein landeseigener Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer bestimmt, verbleiben die daraus resultierenden Mehr- oder Mindereinnahmen vollumfänglich dem Land selbst. Sie werden nicht über den Finanzausgleich auf alle Länder verteilt.

In § 1 wird der Steuersatz für Erwerbsvorgänge des Grunderwerbsteuergesetzes, die sich auf im Land Sachsen-Anhalt belegene Grundstücke beziehen, um einen halben Prozentpunkt auf 5 vom Hundert angehoben.

## **Zu Nr. 2**

Nach § 2 ist der angehobene Steuersatz auf alle zukünftigen Erwerbsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden. Zur Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit der Regelung und zur Vermeidung einer Rückwirkung, bei einer Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes erst nach dem 1. Januar 2012, wird die Gültigkeit der Regelung wiederum auf Erwerbsvorgänge beschränkt, die erst nach dem 1. März 2012 verwirklicht werden.

## **Zu Artikel 12 (Änderung der Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt)**

### **Zu Nr. 1**

Da der Wettbewerb nicht mehr durchgeführt wird, kann die Regelung entfallen.

### **Zu Nr. 2**

Die Ehe-, Erziehungs- und Lebensberatung ist eine Pflichtaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Finanzierung soll ab 2013 über das FAG erfolgen.

### **Zu Nr. 3**

Die bis zum Inkrafttreten des FamFöG geltende Verteilung der nach dem Unterhaltsvorschussgesetz eingezogenen Beträge wird wiederhergestellt. Das bedeutet, dass jeweils ein Drittel der Gelder dem Bund, dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften zufließen. Dies entspricht auch der anteiligen Finanzierung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

## **Zu Artikel 13 (Änderung der LHO)**

Mit Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung vom 21. Dezember 1998 (GVBl. LSA S. 499) wurde unter anderem § 20 LHO geändert. In der davor gültigen Fassung entsprach § 20 Abs. 2 LHO der Formulierung des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Mit der Änderung der LHO sollte den Bemühungen um mehr Haushaltsflexibilität, einer stärkeren Eigenverantwortung der Bewirtschafter und mehr Kostentransparenz Rechnung getragen werden. Dabei sollten die bis dahin gesammelten Erfahrungen aus Pilotprojekten zur Flexibilisierung der Haushaltsinstrumente berücksichtigt werden. U a. war eine Erweiterung der Deckungsmöglichkeiten vorgesehen. Nach dem Regierungsentwurf sollte eine Deckungsfähigkeit durch Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan auch zugelassen werden können, wenn dadurch eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung gefördert würde. Dies sollte für folgende Deckungsmöglichkeiten gelten:

- Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der Hauptgruppen 4 bis 8 und zwischen den Hauptgruppen 5 bis 8 jeweils gegenseitig oder einseitig sowie
- Ausgaben der Hauptgruppe 4 zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

Im Laufe der Beratungen zu dem Gesetzentwurf wurde die zwischen den Hauptgruppen 5 bis 8 vorgesehene Deckungsfähigkeit modifiziert. Im Ergebnis wurde die mögliche Deckungsfähigkeit eingegrenzt auf Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen zwischen den Hauptgruppen 5 und 6 sowie zwischen den Hauptgruppen 7 und 8. Dies wurde mit dem Ziel begründet, eine Verwischung von konsumtiven und investiven Ausgaben und damit eine Kollision zu Art. 99 der Landesverfassung zu vermeiden.

In den vergangenen Jahren hat sich diese Regelung jedoch eher als Hemmschuh erwiesen. Das Ziel der Erweiterung der Deckungsfähigkeit und Flexibilisierung konnte damit nicht erreicht werden. So waren z. B. auch Deckungsmöglichkeiten zugunsten der Hauptgruppen 7 und 8 und zulasten der Hauptgruppen 5 und 6 vom Grundsatz her nicht möglich. Regelmäßig wurden im Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan von § 20 Abs. 2 LHO abweichende Deckungsmöglichkeiten geschaffen, um die angestrebten Ziele erreichen zu können. Die Regelung hat sich also in der Vergangenheit nicht bewährt und eher zu erschwerten Haushaltsverhandlungen geführt. Satz 2 sollte also wieder gestrichen werden. Auf die Haushaltsaufstellung bzw. die Transparenz der Haushaltsveranschlagung würde dies keine negativen Auswirkungen haben. Wie bisher müssen als erforderlich angesehene Deckungskreise im Haushaltsgesetz oder durch Vermerke im Haushaltsplan gekennzeichnet werden. Die Offenlegung solcher Flexibilisierungsmaßnahmen ist folglich weiterhin sichergestellt und in jedem einzelnen Fall kann der Haushaltsgesetzgeber wie bisher seine Zustimmung geben oder versagen.

Die zur damaligen Zeit befürchtete Kollision zu Art. 99 der Landesverfassung wird künftig auch nicht mehr zu befürchten sein. Durch die Einführung der sogenannten Schuldenbremse im GG und der Pflicht der Länder, dies in ihren Haushalten künftig ebenfalls umzusetzen, wird sich die Ermächtigung zur Kreditaufnahme nicht mehr an der Höhe der veranschlagten investiven Ausgaben orientieren. In Sachsen-Anhalt wurde die sogenannte Schuldenbremse bereits in der LHO verankert. Art. 99 der Landesverfassung muss außerdem bis spätestens 2020 geändert werden, um nicht im Widerspruch zum Grundgesetz zu stehen.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass Sachsen-Anhalt bundesweit auch das einzige Land ist, das sich mit dieser abschließenden Aufzählung der Möglichkeiten zur Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 2 LHO in dieser Weise eingeschränkt hat. Mit der Streichung des Satzes 2 entspricht der Absatz 2 wieder der Formulierung im Haushaltsgrundsätzegesetz sowie der entsprechenden Regelungen des Bundes und fast aller übrigen Länder.

## **Zu Artikel 14 (Änderung der Gesetzes über die Steuerschwankungsreserve des Landes Sachsen-Anhalt)**

### **Zu Nr. 1**

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Bezeichnung der Bundesergänzungszuweisungen.

### **Zu Nr. 2**

§ 18 Abs. 3 S. 4 LHO verpflichtet, konjunkturbedingte Mehreinnahmen insbesondere zur zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden. Die bisherige Regelung in § 3 S. 1 Nr. 2 des Steuerschwankungsreservegesetzes bezieht sich auf überplanmäßige Mehreinnahmen und damit auf das Ergebnis des Haushaltsvollzugs. Diese waren mindestens zur Hälfte der Steuerschwankungsreserve zuzuführen. Wenngleich auch die Begriffe der überplanmäßigen Einnahmen und der konjunkturbedingten Mehreinnahmen sich nicht vollständig entsprechen, so können beide Regelungen dennoch in Widerspruch zueinander geraten. Ist einerseits mindestens die Hälfte der Mehreinnahmen der Steuerschwankungsreserve zuzuführen, so können sie nicht gleichzeitig insbesondere zur Schuldentilgung verwendet werden. Der Gesetzgeber hat mit der genannten Formulierung in der LHO („insbesondere“) den Schwerpunkt auf die Rückführung der bestehenden Verschuldung gelegt.

Die nun vorgenommene Anpassung der Zuführungsregelung nach Nr. 2 hält an der Zuführungspflicht fest. Über die Höhe der Zuführungen ist aber nun im Lichte der neuen Schuldentilgungsregel zu entscheiden.

Die Streichung der bisherigen Sätze 2 und 4 erfolgt, da diese zeitlich überholt sind. Im Übrigen redaktionelle Anpassung.

### **Zu Nr. 3**

Die Regelung ist zeitlich überholt und kann daher ebenfalls gestrichen werden.

## **Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)**

Zur Vermeidung eines rückwirkenden Inkrafttretens soll Artikel 10 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Artikel 12 Nr. 2 soll erst zum 1. Januar 2013 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt soll die Finanzierung über das FAG erfolgen.

## **Stellungnahme der Landesregierung zum Beteiligungsverfahren gemäß § 92 LBG LSA;**

### **hier: Anhörung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf dienstrechtlicher Regelungen im Rahmen eines Haushaltsbegleitgesetzes 2012/2013**

---

Der dienstrechtliche Teil des Gesetzentwurfs (Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landesbesoldungsgesetzes und des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) wurde dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) Sachsen-Anhalt, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di) – Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen –, der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), der Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk Sachsen-Anhalt – (GdP), dem dbb beamtenbund und tarifunion sachsen-anhalt (dbb), dem Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt (Richterbund), dem Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Sachsen-Anhalt sowie dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und dem Landkreistag Sachsen-Anhalt zur Anhörung übersandt.

In dem zur Anhörung übersandten Gesetzentwurf war eine Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA) enthalten. Vorgeschlagen wurde die Streichung des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen (§ 10 BesVersEG LSA). Allerdings sollte aus Vertrauensschutzgründen eine Ausnahmeregelung für den Bereich des Polizeivollzugs im mittleren und gehobenen Dienst geschaffen werden, von denen 492 Personalfälle profitiert hätten.

**1. Ver.di** hält es für nicht mehr zeitgemäß, Einsparungen im Haushalt und einen beschleunigten Stellenabbau herbeizuführen. Schon heute ließen in vielen Bereichen die zu erfüllenden Aufgaben einen weiteren Personalabbau nicht zu. In den nächsten Jahren werde eine große Zahl von Beschäftigten aus Altersgründen den Landesdienst verlassen, so dass eine Hauptaufgabe die Ausbildung, Gewinnung und Haltung von qualifiziertem Personal sein werde. Hierzu finde sich in dem Gesetzentwurf kein zukunftsorientierter Ansatz.

Gegen eine zeitlich begrenzte freiwillige Herabsetzung der Antragsaltersgrenze hat Ver.di keine grundlegenden Bedenken. Wegen der Versorgungsabschlüsse werde es aber wenig Resonanz bei den Beschäftigten geben, die einen geringen Versorgungssatz erworben haben.

Statt die Altersteilzeitregelung befristet zu verlängern, die für die Beschäftigten mit besonderen Altersgrenzen leerlaufe, schlägt Ver.di vor, hierzu zunächst Tarifverhandlungen u. a. im Zusammenhang mit Demografieregulungen zu Ausbildung, Übernahme, Fort- und Weiterbildung, alters- und alternsgerechtem Arbeiten, Wissenstransfer zu führen und deren Ergebnisse in das Beamtenrecht zu übertragen. Unabhängig davon solle in § 66 Abs. 2 LBG folgender Satz 2 ergänzt werden: „Beamtinnen und Beamte im Sinne der §§ 106, 114, 115, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ist Altersteilzeit nach Maßgabe des Absatzes 1 zu bewilligen.“



Das vorgesehene Entfallen des Ausgleichsbetrags bei vorgezogenen Altersgrenzen lehnt Ver.di ab, da dadurch den Beschäftigten im Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst ein Sonderopfer auferlegt werde, die aufgrund der belastenden und gesundheitsschädigenden Arbeitsbedingungen bereits stark belastet seien.

#### Stellungnahme:

Zu den vorgeschlagenen Tarifverhandlungen finden mit Ver.di, GEW, dbb und GdP bereits Sondierungsgespräche statt. Da nicht davon auszugehen ist, dass vor der Verabschiedung des HHBegleitG ein Verhandlungsergebnis erzielt wird, ist es nicht angezeigt, haushaltswirtschaftlich notwendige beamtenrechtliche Regelungen jetzt zu unterlassen oder hinauszuschieben.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 66 Abs. 2 LBG wäre zwar beamtenrechtlich zulässig, aber ein solcher Bewilligungsanspruch könnte die Funktionsfähigkeit der Verwaltung in den betroffenen Bereichen gefährden. Die gegenwärtige Regelung, nach der bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen eine Ermessensentscheidung zu treffen ist, wird für ausreichend gehalten, um sowohl den Interessen der Beamtinnen und Beamten als auch denen der Verwaltung Rechnung tragen zu können.

Dem Vorschlag Ver.di, den Ausgleichsbetrag bei besonderen Altersgrenzen zu belassen, wird gefolgt.

**2. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Sachsen-Anhalt (GEW)** wendet sich gegen die Aussage in der Gesetzesbegründung, in den Jahren 2012 und 2013 durch Altersabgänge nicht genügend Beamtinnen und Beamte aus dem aktiven Dienst ausscheiden, wie es zur Haushaltskonsolidierung und zum Erreichen der Stellenabbauziele erforderlich sei. Dies widerspreche dem Verbeamtungskonzept der Landesregierung im Schulbereich, da vor allem diejenigen Lehrkräfte in ein Beamtenverhältnis übernommen worden seien, für deren Einsatz dauerhafter Bedarf bestand (Mangelfächer, Förderschulen, Berufsbildende Schulen). Diese Intention und der Bedarf für ihren fachspezifischen Einsatz spreche dagegen, sie unter Aufwendung erheblicher finanzieller Mittel vorzeitig ausscheiden zu lassen.

Auch bei den Funktionsstelleninhabern müsse in den kommenden Jahren eine annähernd stabile, im Bereich der Lehrerausbildung sogar steigende Zahl von Funktionsstellen mit geeigneten Bewerbern besetzt werden. Neue Bewerber könnten während der Freistellungsphase des bisherigen Stelleninhabers nicht entsprechend besoldet werden. Schon heute könnten eine Vielzahl von Funktionsstellen an den Schulen nicht besetzt werden. Durch die Möglichkeit, vorzeitig aus dem aktiven Dienst auszusteigen, werde die Funktionsfähigkeit des Schulsystems an entscheidenden Stellen in Frage gestellt, da es aussichtslos erscheine, weitere Funktionsstellen in erheblicher Größenordnung mit geeigneten Bewerbern zu besetzen. Das Landesverwaltungsamt und das Kultusministerium müssten wie bisher Anträge auf Altersteilzeit aus dienstlichen Gründen regelmäßig ablehnen, wodurch die Altersteilzeit im Schulbereich ins Leere laufe. Dies führe zu unnötigen Frustrationen bei den betroffenen Beschäftigten.

Die GEW fordert den Gesetzgeber auf, im Schulbereich, bei dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrbildung und dem Landesschulamt nicht das Ausscheiden von dringend benötigten Beschäftigten aus dem Dienst, sondern ein Anreizsystem für

Teilzeitbeschäftigung mit Wiederbesetzung der freiwerdenden Teilzeitanteile zu finanzieren, wie es mit dem Teilzeit-TV Schulen LSA bereits für die angestellten Lehrkräfte vereinbart worden sei. Dies sei mit Überlegungen zur Gestaltung altersgerechter Beschäftigungsbedingungen zu verbinden.

Stellungnahme:

Die Funktionsfähigkeit der Verwaltung in den betroffenen Bereichen ist nicht gefährdet, da Altersteilzeit nur bewilligt werden darf, wenn dringende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Über die von der Landesregierung beschlossenen Neueinstellungskorridore hinausgehende Neueinstellungen stehen dem Prozess der Haushaltskonsolidierung entgegen.

**3. Der deutsche beamtenbund und tarifunion sachsen-anhalt (dbb)** begrüßt in seiner Stellungnahme die vorgesehene befristete Absenkung der Antragsaltersgrenze und die Verlängerung der Altersteilzeit, geht aber davon aus, dass diese ohne finanzielle Anreize bzw. Ausgleich nicht im gewünschten Maße in Anspruch genommen werden wird. Außerdem bestünden tiefgreifende Bedenken gegen ein weiteres Absenken des Personalbestandes, da bereits jetzt eine sachgerechte Aufgabewahrnehmung vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Fachkräftemangels und der stetig steigenden Anforderungen bei gleichzeitig sinkendem Personalbestand in großen Teilen kaum mehr möglich sei.

Ein Entfallen des Ausgleichsbetrags bei vorgezogenen Altersgrenzen lehnt der dbb ebenfalls ab. Der in der Begründung genannte Hinweis auf andere Bundesländer überzeuge wenig, da bei vielen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen in Sachsen-Anhalt schlechtere Bedingungen als in anderen Bundesländern existierten. Der Einmalbetrag, dem auch ein sozialer und fürsorgerechtlicher Aspekt zukomme, sei haushaltsmäßig nicht sonderlich nennenswert.

Stellungnahme:

Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen in Sachsen-Anhalt sind nicht signifikant schlechter als in anderen Bundesländern. Bei der Höhe der Besoldung als dem für die Besoldungsempfänger wichtigsten Aspekt ergeben Vergleichsberechnungen der „Eckämter“ (mit Endgrundgehalt, Familienzuschlag, allgemeiner Zulage und Sonderzahlungen) für November 2010 in Sachsen-Anhalt – ebenso wie in Niedersachsen – eine um nur ca. 1,7 v. H. unter dem Länderdurchschnitt liegende Jahresbesoldung, die sich bei der vorgesehenen inhalts- und zeitgleichen Übernahme des Tarifergebnisses auf die Beamten für 2011/2012 weiter verringern wird.

Für Sachsen-Anhalt – wie für alle neuen Bundesländer – kommen versorgungsrechtlich historisch bedingte Unterschiede hinzu, da es in der DDR keine Beamten gab und somit grundsätzlich keine Vordienstzeiten vor dem 3. Oktober 1990 erworben werden konnten.

Dem Vorschlag des dbb, den Ausgleichsbetrag bei besonderen Altersgrenzen zu belassen, wird gefolgt.

**4. Auch die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen-Anhalt (GdP)** befürwortet den Antragsruhestand. Ob dieser angenommen werde, sei jedoch wegen der geringen Pensionsansprüche fraglich. Deshalb müssten die zu schaffenden finanziellen Anreize deutlich nachgebessert werden, z. B. durch die Vermeidung des

Versorgungsabschlages von 3,6 v. H. pro Jahr und die Zahlung der vorübergehenden Erhöhung nach § 9 BesVersEG LSA.

Die GdP schlägt vor, die bisherige Altersteilzeit-Sonderregelung (Zahlung von 88 v. H.) um fünf Jahre zu verlängern, da eine Höhe von 83 v. H. innerhalb der Beamtenschaft kaum Zustimmung und Annahme fände. Die Streichung des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen lehnt die GdP ganz entschieden ab und wendet sich gegen die Begründung, dass der Höchstbetrag von 4091 Euro brutto als einmalige Zahlung nicht den Lebenszuschnitt der Beamten präge. Der überwiegende Teil der Polizeivollzugsbeamten befinde sich in unteren und mittleren Besoldungsgruppen. Allein 2012 gingen ca. 130 Polizeivollzugsbeamte des ehemaligen mittleren Dienstes in den Ruhestand. Davon seien 35 sogar nur in der Besoldungsgruppe A 8 und erhielten bis 2019 nur die Mindestpension. Bis 2028 müssten ca. 5600 Polizeibeamte mit Versorgungsabschlägen leben, da ihre Vordienstzeiten nicht vollständig anerkannt würden.

Der Vergleich mit Bayern hinke, da dort der Wegfall der Ausgleichszulage u. a. durch großzügige Übergangsregelungen abgefedert werde, die der GdP bekannte besondere Altersgrenze dort nicht mehr existiere und die Möglichkeit des freiwilligen längeren Arbeitens bestehe. Daneben sei dort z. B. die Polizeizulage ruhegehaltfähig.

#### Stellungnahme:

Die geforderten deutlichen Nachbesserungen von finanziellen Anreizen stünden im Gegensatz zum Ziel der Haushaltskonsolidierung. Beim Ländervergleich ist zu beachten, dass es in Sachsen-Anhalt mit der bereits erfolgten Verlängerung der Altersteilzeit und der 88-v. H.-Regelung – die von vornherein als kurzfristige besondere Ausnahme konzipiert war und darum nicht zu verlängern ist – weitergehende Optionen für die Bediensteten als in anderen Ländern gab.

Im Bayerischen Beamtengesetz (BayBG) besteht eine besondere Altersgrenze von 62 Jahren mit der Möglichkeit des Antragsruhestands ab 60 Jahren für den Polizeivollzug sowie Übergangsregelungen zur Anhebung der Altersgrenze (Art. 129, 143 BayBG). Die Möglichkeit des längeren freiwilligen Arbeitens ist nach Art. 63 BayBG an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gebunden (ähnlich wie in § 39 Abs. 2 LBG LSA).

Dem Vorschlag der GdP, den Ausgleichsbetrag bei besonderen Altersgrenzen zu belassen, wird gefolgt.

**5. Der Landkreistag Sachsen-Anhalt und der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt** erheben gegen den Entwurf keine Bedenken.

**6. Der Richterbund** hat inhaltlich nicht Stellung genommen.